



Markt Reichertshofen

Bebauungsplan Nr. 16 „Südlich des Runenweges“ 2. Änderung

Der Markt Reichertshofen erlässt aufgrund

- der §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB)
- des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO)

in der zum Zeitpunkt dieses Beschlusses gültigen Fassung den Bebauungsplan Nr. 16 „Südlich des Runenweges“, 2. Änderung, als

SATZUNG

1. Geltungsbereich:

Diese 2. Änderung gilt für den gesamten räumlichen Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 16.

2. Geänderte Festsetzungen:

Festsetzungen durch Planzeichen

3. Maß der baulichen Nutzung

II zwei Vollgeschosse als Höchstmaß ohne Dachausbau

I+D ein Vollgeschoss als Höchstmaß, das Dachgeschoss darf im Rahmen der sonstigen Festsetzungen ein zusätzliches Vollgeschoss im Sinne der Bauordnung werden

Festsetzungen durch Text

Die Festsetzung
„2. Baukörper

Der Grundriß der Baukörper einschließlich möglicher Anbauten ist in Rechteckform mit ausgeprägter Längsrichtung zu planen.“

wird ersatzlos gestrichen. Die Nummerierung der weiteren Festsetzungen ist entsprechend anzupassen.

2. Dächer
2.1 Dachform: bei I+D gleichgeneigte Satteldächer (SD) mit mittigem zur Gebäudelängsseite parallelem First

- bei II gleichgeneigte Sattel- und Walmdächer (SD, WD) mit mittigem zur Gebäudelängsseite parallelem First, sowie Zeltdächer (ZD)
- 2.2 Dachneigung: bei I+D 35° - 42°
bei II 15° - 25°
- 2.3 Dachaufbauten: Dachaufbauten sind erst ab einer Dachneigung von 35° zulässig. Pro Gebäude (z.B. Doppelhaushälfte) sind je Dachfläche maximal zwei Satteldach- bzw. Schleppgauben mit einer Breite von je max. 1,50 m und Zwerchgiebel mit einer Länge von max. 1/3 der gesamten Gebäudelänge zulässig. Die Gesamtlänge der Dachaufbauten darf max. 50 % der Gebäudelänge nicht überschreiten.

4. Garagen

- 4.3 Garagen und Nebengebäude sind mit der gleichen Dachform, Dachneigung und Dachdeckung wie das Hauptgebäude zu errichten.

5. Höhenlage und Höhen, Auffüllungen

- 5.4 Kniestock: Maximal 50 cm.
Die Kniestockhöhe ist von der OK Rohdecke bis UK Fußpfette zu messen.

Die max. Wandhöhe der Wohngebäude darf, gemessen von der OK Rohdecke EG bis zum Schnittpunkt der verlängerten Wandaussenseite mit der OK Dachhaut bei II max. 6,30 m betragen.

3. Hinweise:

Ansonsten sind weiterhin die Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes und dessen Änderungen zu beachten.

Gefertigt am 19.03.2013
18.06.2013

Verfahrensvermerke:

1. Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 19.03.2013 die Aufstellung der Bebauungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 26.04.2013 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Zu dem Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 19.03.2013 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.05.2013 bis 07.06.2013 beteiligt
3. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 19.03.2013 wurde mit der Begründung gemäß § 13 Abs. 2, § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.05.2013 bis 07.06.2013 öffentlich ausgelegt.
4. Der Markt Reichertshofen hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 18.06.2013 die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 18.06.2013 als Satzung beschlossen.

Reichertshofen, den 20.06.2013

.....
Michael Franken
1. Bürgermeister



5. Ausfertigung:
Die Übereinstimmung des Bebauungsplanes mit dem am 18.06.2013 gefassten Satzungsbeschluss wird bestätigt.

Reichertshofen, den 20.06.2013

.....
Michael Franken
1. Bürgermeister



5. Der Satzungsbeschluss zur Bebauungsplanänderung wurde am 28.06.2013 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Bebauungsplanänderung ist damit in Kraft getreten.

Reichertshofen, den 28.06.2013

.....
Michael Franken
1. Bürgermeister

